

# **Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Embrach**

(vom 30. Dezember 1988)

*Die Direktion der öffentlichen Bauten,*

gestützt auf §§ 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

*erlässt folgende Verordnung:*

1. Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt:	Schutzobjekte
Objekt-Nr. Name	
1 Chlostergumpen	
2 Ried Obermüli	
3 Haumüliweiher mit Riedumgelände und Trockenrasen	
4 Riedgelände in der Au	
5 Warpeltal	

Alle fünf Naturschutzgebiete enthalten Wasserflächen unterschiedlicher Ausprägung und verschiedene Riedgesellschaften mit zahlreichen seltenen und geschützten Pflanzen- und Tierarten. In der Au, im Warpeltal und beim Haumüliweiher gehen die Feuchtgebiete in artenreiche, wechsellrockene und trockene Wiesen oder Wälder über.

2. Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert:	Schutzzonen
Zone I Naturschutzzone	
Zone II A Naturschutzumgebungszone	
Zone IV Waldschutzzone	
Zone VI Erholungszone	

Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1:5000 ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist.

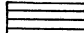


3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung der Schutzobjekte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen.	Schutzziel
--	------------

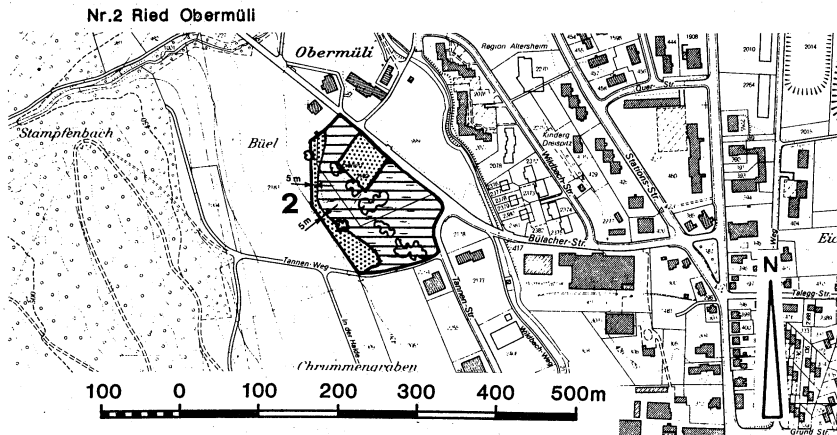
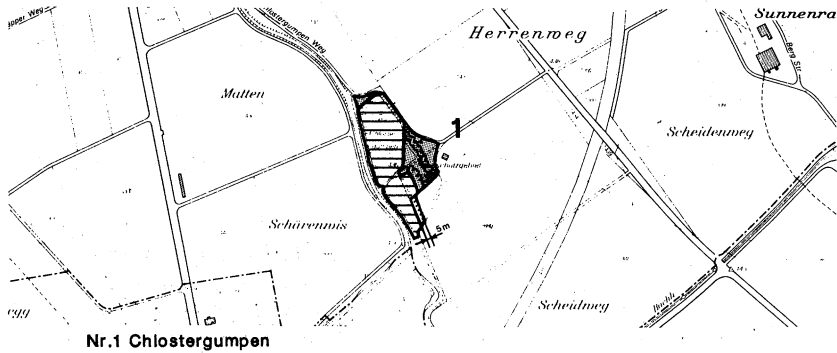
*Zone I Naturschutzzone* Zone I

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

# Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Embrach

BDV Nr.684 vom 30.12.1988

-  Zone I Naturschutzzone
-  Zone IIA Naturschutzumgebungszone A
-  Zone VI Erholungszone



*Zone IIA Naturschutzumgebungszone*

Zone IIA

Die Naturschutzumgebungszone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

*Zone IV Waldschutzzone*

Zone IV

Die Waldschutzzone dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erziehung standortgemässer Waldgesellschaften, schutzwürdiger Waldformen und -typen sowie stufig aufgebauten, busch- und artenreicher Waldränder.

*Zone VI Erholungszone*

Zone VI

Die Erholungszone dient der Erholung, soweit diese mit dem Schutz des Gebietes vereinbar ist.

4. In den *Naturschutzgebieten* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Schutzanordnungen

Die Waldbewirtschaftung bedarf der forstamtlichen Bewilligung.

Insbesondere sind verboten:

4.1 In der *Naturschutzzone I*

Zone I

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als zur Erhaltung nötig;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;

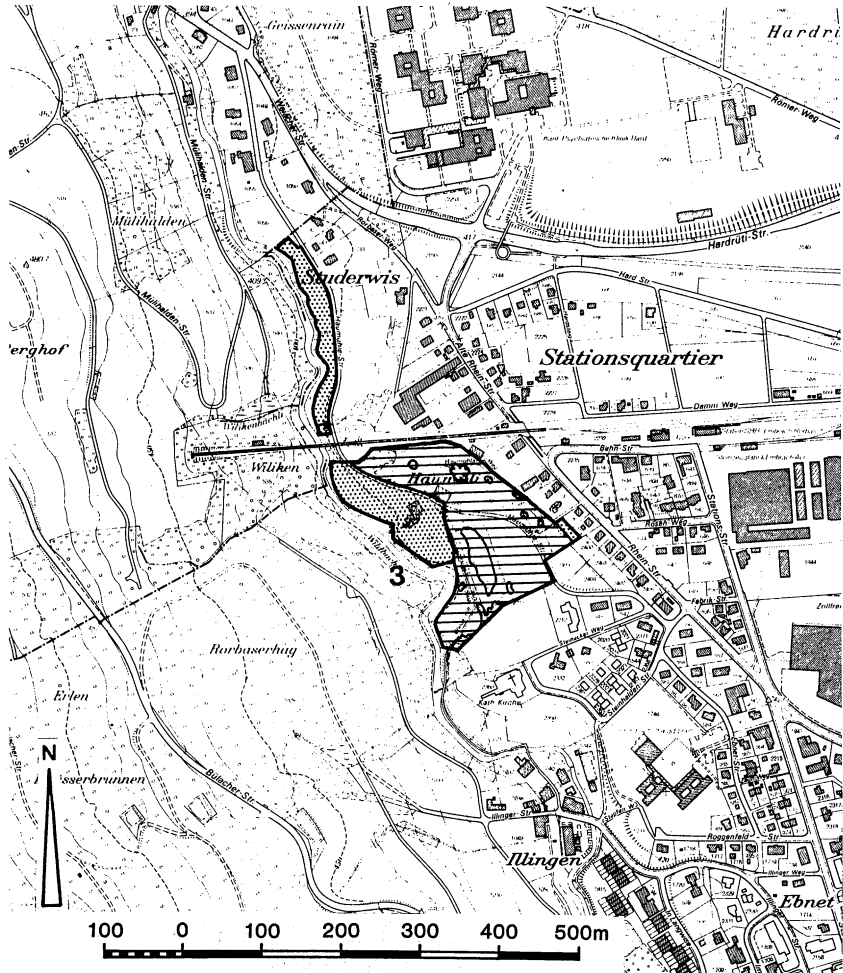
Nr.3 Haumüliweiher mit Riedumgelände und Trockenrasen



Zone I Naturschutzzone



Zone IIA Naturschutzumgebungszone A



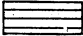
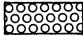

- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten in der Zeit vom 15. März bis 1. September, ausser auf markierten Wegen und im Wald. Davon ausgenommen sind zudem die Objekte Nrn. 4 und 5, soweit es ein sicherer Schiessbetrieb erfordert;
- das Baden;
- das Befahren der Wasserfläche mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben.

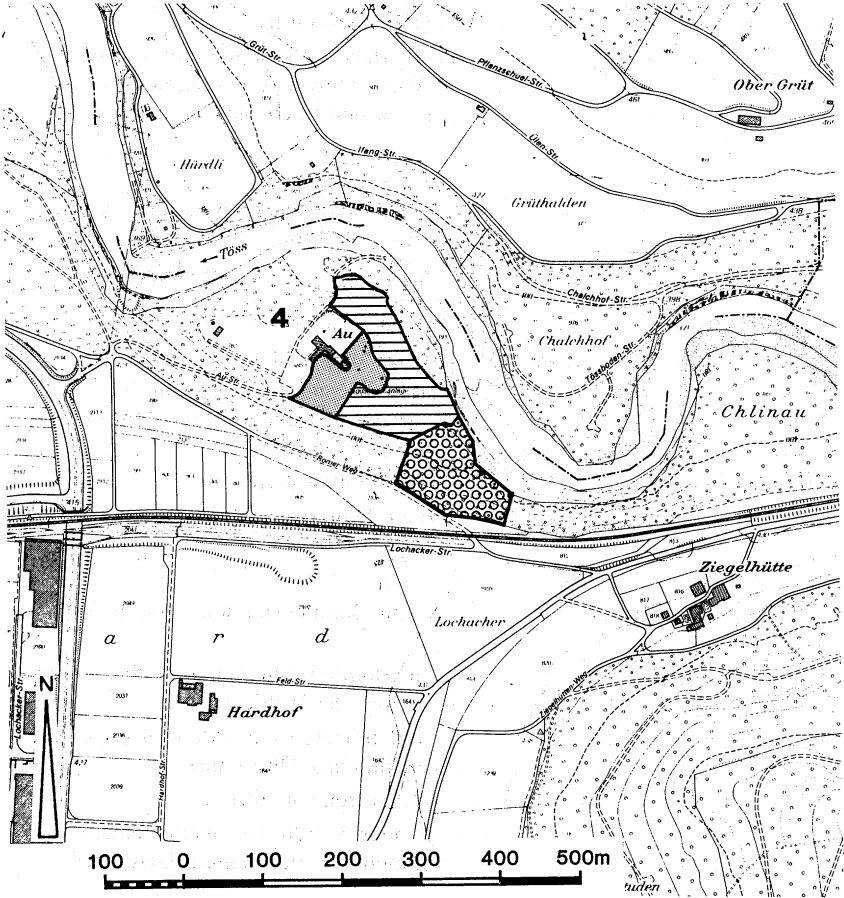
#### 4.2 In der Naturschutzumgebungszone II A

Zone II A

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern (ausgenommen Objekt Nr. 2, Fischzuchtanlage Obermüli) sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese (ausgenommen Objekt Nr. 2, Fischzuchtanlage Obermüli);
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen (ausgenommen Objekt Nr. 2, Fischzuchtanlage Obermüli);
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;

Nr.4 Riedgelände in der Au

-  Zone I Naturschutzzone
-  Zone IV Waldschutzzone
-  Zone VI Erholungszone



- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

#### 4.3 In der *Waldschutzzone IV*

Zone IV

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

#### 4.4 In der *Erholungszone VI* sind verboten:

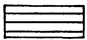
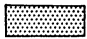

Zone VI

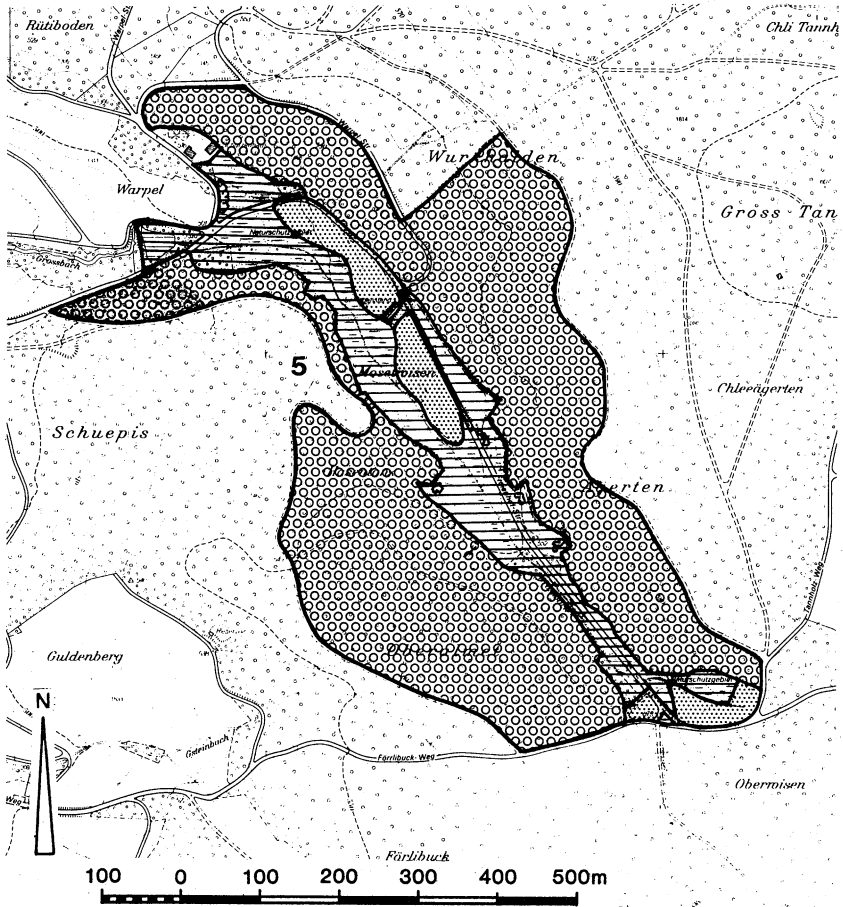
- das Errichten von Bauten und Anlagen, ausser solchen, welche für den Erholungsbetrieb notwendig sind, sich gut in das Landschaftsbild einfügen und das Schutzziel nicht gefährden;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Aufbringen von Hartbelägen auf Wegen und Plätzen;
- das Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- das Düngen und Verwenden von Giftstoffen;
- das Aufforsten oder Anlegen von standortfremden Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Beeinträchtigen der natürlichen Vegetation.

5. Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Pflege- und Unterhaltsarbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Pflege,  
Unterhalt

Nr.5 Warpetal

-  Zone I Naturschutzzone
-  Zone IIA Naturschutzumgebungszone A
-  Zone IV Waldschutzzone





Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Eigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 5.1 Die Riedwiesen sind in der Regel jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist wegzubringen.
- 5.2 Die Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.
- 5.3 Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen
- 5.4 Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern.
- 5.5 Die Pflege der Weiher soll sich nach dem Schutzziel richten.

6. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten. Ausnahme-  
regelung

Der Holztransport über Naturschutzgebiete ist erlaubt, sofern keine andere Möglichkeit besteht, der Transport im Winter erfolgt und die Vegetation nicht zerstört wird.

7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden im Sinne von § 340f. PBG geahndet. Straf-  
bestimmungen

8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Inkrafttreten

9. Gegen diese Verordnung kann innert 20 Tagen nach Publikation schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen. Rechtsmittel

Zürich, den 30. Dezember 1988

Direktion der öffentlichen Bauten  
des Kantons Zürich  
Honegger